

Stellungnahme

Eingebracht von: Rafenstein, Martin
Eingebracht am: 12.07.2018

Ich bin mit dem TKG - Entwurf in der aktuellen Version nicht einverstanden.

Auflösung des bestehenden Amateurfunkgesetzes

Diese Auflösung ist in keiner Weise notwendig, da es ein "aktives" Gesetz ist, welches in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst wurde.

Strukturänderung in der Fernmeldeverwaltung

Derzeit haben wir die FMB in Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Mit Auflösung der Büros in den Bundesländern gäbe es eine Verschlechterung im Störungsfall sowie unnötig weite Anreisewege für Prüflinge. Von Bregenz nach Wien zu fahren, um die Funkprüfung abzulegen, ist aus meiner Sicht unzumutbar.

5. § 3 Z 35 Definition des Amateurfunkdienstes

Der Amateurfunkdienst ist im AFG als technisch experimenteller Funkdienst beschrieben, der auch Not und Katastrophenfunk beinhaltet. Im aktuellen Entwurf des TKG würden wir uns bei eigenständiger Beantwortung eines Notrufes strafbar machen, bei nichtbeantwortung ebenso (unterlassene Hilfeleistung).

§81a (2) Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung

Im bestehenden Amateurfunkgesetz besteht nach erfolgreich abgelegter Prüfung ein Anrecht auf die Bewilligung. Diese Anrecht würde gegen "Gutdünken" ausgetauscht und damit fallen. Wozu soll sich dann

der Interessent mit dem Lernstoff befassen, wenn er nicht mal weiß, ob er eine Lizenz bekommt?

§83b(8) Schutz vor Störungen

In der geplanten Version wäre es eine massive Verschlechterung für den Amateurfunkdienst. Schon jetzt gibt es auf den meisten Kurzwellenbändern teilweise massive Störungen, welche durch Plasmafernseher, Ladegeräte und andere Geräte verursacht werden. Ohne Schutz vor Störungen wird es dem Amateurfunkdienst im Not- und Katastrophenfall kaum bis gar nicht möglich sein, Hilfestellung zu leisten.

§ 133 Abs 20 Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen

Es gibt mit über 15 000 freien Rufzeichen mehr als genug "Vorrat", um künftige Newcomer ein Rufzeichen zuzuteilen. Die geplante Änderung wäre ein massiver, nicht notwendiger Verwaltungsaufwand. Zudem ist nicht beschrieben, wie der Funkamateuer zur neuen Bewilligung kommt. Ohne Bewilligung darf ich meine Funkstation jedoch nicht betreiben. Auf mein Hobby möchte ich jedoch in keiner Weise verzichten! Muss ich mir dann etwa eine Lizenz aus einem anderen Land zB der Schweiz, nehmen um legal funken zu dürfen?

Der Amateurfunkdienst dient nicht zuletzt der Völkerverständigung.